

vornehmlich in Südbrasilien erscheinenden deutschen Blätter hervor. 35 Zeitungen, von denen 10 auf Porto Alegre entfallen, helfen den 400 000 deutschen Bauern und Bürgern Brasiliens ihr Volkstum wahren. Es spricht für die Bedeutung und für die Volkstreue der 20 000 Deutschen in Buenos Aires, der Hauptstadt Argentinien, daß sie zwei täglich erscheinende große Zeitungen deutscher Zunge haben. In Kanada halten die in den letzten Jahren gegründeten 11 deutschen Zeitungen die auf dem Lande wohnenden deutschen Bauern in geistiger Verbindung mit der großen deutschen Sprachgemeinschaft. — Alter deutscher Sprachboden ist Siebenbürgen. In den 17 deutschen Zeitungen und den 24 deutschen Jahresberichten, Jahrbüchern und Kalendern dieses Landes waltet Geist von unserm Geiste; wir haben es hier zum Teil mit alten Kämpfen für unsere Art und Sprache zu tun; denn die »Hermannstädter Zeitung« steht im 128. und die »Kronstädter Zeitung« im 76. Jahrgang. Obgleich wir in dem zwischen Theiß, Donau und Maros gelegenen Banat keine einzige reindutsche Schule finden, erscheinen doch 26 deutsche Zeitungen dort. — In Rußland behaupten unter den nichtrussischen Blättern die deutschen die erste Stelle mit 68. Allein in den Ostseeprovinzen finden sich 44 deutsche Zeitungen, und 14 deutsche gelehrte Gesellschaften geben 23 Monatschriften, Jahrbücher und Sitzungsberichte heraus. Vor Jahren haben fränkische und schwäbische Siedler öde Landschaften des Kaukasus zu Stätten der Kultur gemacht, heute haben die Nachkommen dieser Siedler ein eigenes Blatt, die »Kaukasische Post«. — Sogar das ferne Japan hat zwei deutsche Zeitungen, obgleich dort noch nicht 1000 Deutsche wohnen. Japaner geben eine »Zeitschrift für deutsche Sprache in Japan« heraus, die schon im 12. Jahrgang steht. In Yokohama erscheint seit zehn Jahren wöchentlich einmal die deutsche »Japan-Post«; es haben auch einzelne wissenschaftliche japanische Zeitschriften einen besonderen deutschen Teil. — Nur wenige Kulturländer haben gar keine deutsche Zeitung, wie z. B. Spanien, Portugal, Norwegen. Noch sei erwähnt, daß England 5 deutsche Zeitungen hat, Australien deren 3, Rumänien, Deutsch-Ostafrika, Britisch-Südafrika, Italien, Frankreich, die Türkei, Deutsch-Südwestafrika je 1. (Nach Sperlings Zeitschriften-Adreßbuch ist das Ergebnis wesentlich günstiger: in Deutsch-Ostafrika werden nach diesem Adreßbuch 7, in Deutsch-Südwestafrika 5 herausgegeben. Red.)

Wink für Gläubiger bei Konkursen in Dänemark. — Nach Eröffnung eines Konkurses soll so bald als möglich sämtlichen bekannten Gläubigern Mitteilung darüber zugehen, sowie über die Frist — gewöhnlich 6 Wochen —, binnen welcher die Forderungen beim Konkursgericht anzumelden sind. Forderungen können aber während der ganzen Konkursbehandlung — also auch nach Ablauf der Frist — angemeldet werden. In Sterbemassen müssen aber Forderungen vor Ablauf des Proklamas, welches mindestens ein dreimonatiges sein soll, angemeldet werden, da das Proklama in Sterbemassen ein präklusives ist. Die Anmeldung braucht nicht beglaubigt, auch nicht gestempelt zu sein. Eine besondere Form ist für sie nicht vorgeschrieben. Eine Anmeldung in deutscher Sprache wird in der Regel auch angenommen.

Der auswärtige Gläubiger erhält keine Mitteilung über etwaige Einwendungen gegen seine Forderungen oder über den Gang der Konkursbehandlung; am besten bevollmächtigt er deshalb einen im Gerichtskreise des Schuldners wohnenden Vertreter oder Rechtsanwalt, die Forderung anzumelden, seine Interessen zu überwachen und die Dividende zu erheben.

Vorstehende Bemerkungen gelten in allem Wesentlichen auch bei dem durch das Gesetz vom 14. April 1905 eingeführten »gerichtlichen Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses«, während es für Liquidationen positive Vorschriften nicht gibt.

(Kaiserliches Generalkonsulat in Kopenhagen
in den Nachr. f. Handel, Industrie usw.)

Österreich auf der Internationalen Buchgewerbe-Ausstellung Leipzig 1914. — Zu den fremden Staaten, die sich an der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik mit eigenen Pavillons beteiligen, ist nun auch Österreich gekommen. Die österreichische Beteiligung an der Buchgewerbe-Ausstellung wird besonders umfangreich werden, und zwar wird sie einen Platz von 2500 qm umfassen. Der Pavillon wird voraussichtlich doppelt so groß werden wie der auf der Hygiene-Ausstellung in Dresden.

Porto für Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere im Orts- und Nachbarortsverkehr. — Der Staatssekretär des Reichspostamts erteilte laut Mitteilung vom 24. Januar der Handelskammer zu Frankfurt a. M. auf deren Eingabe betr. Porto f. Drucksachen usw. im Orts- und Nachbarortsverkehr folgenden Bescheid: »Die Postanstalten sind bereits im Jahre 1907 angewiesen worden, im Orts- und Nachbarortsverkehr bei Drucksachensendungen im Gewichte von mehr als 100 bis 250 g und bei Sendungen mit Warenproben, Geschäftspapieren oder zusammengepackten Gegenständen (§ 11 der Postordnung) bis zum Ge-

wichte von 250 g in den Fällen, in denen diese Sendungen nach der Briestaxe (5 S) frankiert, jedoch nicht briefmäßig verschlossen sind, bis auf weiteres über die offene Verpackung und die Bezeichnung »Drucksache«, »Warenproben« usw. hinwegzusehen sowie von der Nachtaxierung Abstand zu nehmen. Die dortige Ober-Postdirektion hat die noch geltende Anordnung den Postanstalten ihres Bezirkes in Erinnerung gebracht. Es dürfte sich empfehlen, Fälle von Nichtbeachtung der Anordnung den beteiligten Postanstalten zur Abhilfe mitzuteilen.«

Festlegung des Osterfestes. — Über den Stand der angestrebten Kalenderreform läßt sich nach einer Mitteilung des »Verbands Deutscher Waren- und Kaufhäuser« zurzeit schwer ein richtiges Bild gewinnen. Der Bundesrat hat sich hierüber kürzlich folgendermaßen geäußert: »Kalenderreform und Festlegung des Osterfestes sind ohne Mitwirkung der beteiligten kirchlichen Instanzen nicht durchführbar. Amtlichen Nachrichten zufolge besteht zurzeit weder bei der römischen Kurie noch bei den für die griechisch-katholische Kirche maßgebenden Stellen Geneigtheit, auf die Reformpläne einzugehen. Es fehlt deshalb die Voraussetzung, um die Angelegenheit mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.« Eine Nachricht, die im letzten Sommer durch die Presse ging, besagte dagegen, daß die römische Kurie einer Einschränkung der Beweglichkeit des Osterfestes geneigt sei. Da aber die Beweglichkeit des Ostertermins zwischen dem 22. März und dem 25. April für Handel und Industrie große Unzuträglichkeiten und bedeutenden Schaden zur Folge hat, und da alle interessierten Kreise, einschließlich der Handelskammern, den zweiten Sonntag im April als den geeignetsten Termin für das Osterfest empfohlen haben, so ist die Festlegung des Osterfestes bzw. die Einschränkung der Beweglichkeit des Festes von großer allgemeiner Bedeutung; Handel und Industrie, Beamte und Angestellte haben daran, daß dieses Frühlingsfest auch wirklich in die Zeit fällt, in die es gehört, ein so lebhaftes Interesse, daß man keine Mühe scheuen sollte, um endlich zum Ziele zu kommen.

sk. Wichtigkeit des Gesellschaftsvertrages wegen Unvermögens des anderen Gesellschafters, seine Stammeinlage zu leisten. (Nachdruck verboten.) — Es kommt heutzutage oft genug vor, daß sich Personen zu einer Gesellschaft m. b. H. zusammentun, die sich und ihre gegenseitigen Verhältnisse kaum kennen und deshalb auch nicht wissen, ob der andere auch wirklich das einzubringen in der Lage ist, was er im Gesellschaftsvertrage versprochen hat. Kann dann derjenige, der nach dem Gesellschaftsvertrage seine Bareinlage vorweg zu leisten hat, von dem Gesellschaftsvertrage zurücktreten, wenn er rechtzeitig erkennt, die anderen werden ihre Sacheinlagen doch nicht leisten? Das war die Hauptfrage in dem nachfolgend berichteten Rechtsstreite. Die Parteien, zwei aus Neumünster, der dritte aus Hamburg, hatten miteinander einen notariellen Vertrag zwecks Errichtung einer Gesellschaft m. b. H. zum Betriebe einer Porzellanfabrik geschlossen. Nach § 6 des Vertrages sollte der in diesem Prozeß Beklagte L. seine Stammeinlage von 30 000 M in bar leisten, und zwar 10 000 M bereits vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister. Der Kläger S. hatte als seine Stammeinlage einzubringen: die ihm zustehenden Rechte auf Erwerb gewisser Grundstücke in Neumünster. L. weigerte sich, die von ihm bereits vor Anmeldung der Gesellschaft zu leistenden 10 000 M zu zahlen, und zwar mit der Begründung, die anderen Kontrahenten seien gar nicht in der Lage, die von ihnen zu machenden Stammeinlagen zu leisten, womit die Erreichung des Gesellschaftszwecks von vornherein unmöglich gewesen sei. Die so beschuldigten Kontrahenten klagten ohne Erfolg auf Vorleistung des L. Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg wiesen sie ab, und schließlich auch das Reichsgericht, das in seinen Gründen ausführte: Der Berufungsrichter hat die Klage abgewiesen, weil die beiden Kläger weder zur Zeit des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, noch zu der Zeit, als der Beklagte seinerseits den Vertrag als unverbindlich erklärt und aufgekündigt habe, in der Lage gewesen seien, die von ihnen einzuschließenden Stammeinlagen gehörig zu gewähren, ihnen solches vielmehr, zu der einen wie der anderen Zeit, unmöglich gewesen und infolgedessen auch die Erreichung des Gesellschaftszwecks — der Betrieb einer Porzellanfabrik auf einem bestimmten Grundstück, das dem Betriebe einer solchen Fabrik schon vorher gedient hatte — unmöglich gewesen sei. — Der Berufungsrichter führt zur Begründung dessen zunächst aus, daß der eine der Kläger die ihm angeblich zustehenden Rechte auf Erwerb eines Grundstücks in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzubringen gehabt, daß ihm aber solche Rechte gar nicht zugestanden hätten und er sie sich zu der maßgebenden, vorstehend bezeichneten Zeit auch nicht habe beschaffen können. Die Kläger greifen diese Annahmen zu Unrecht als materiell- wie prozeßrechtlich verfehlt an. Es ist ihnen entgegenzuhalten, daß der Kläger S. nach dem Gesellschaftsvertrage »die ihm aus dem Vertrage vom 8. Juli 1908 zustehenden Rechte auf Erwerb des Grundstücks Neumünster« als seine Stammeinlage einzubringen hatte. Es war danach unerheblich, ob S. sich Rechte